



**Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.**

BUND DER STEUERZAHLER • Postfach 14 01 55 • 40071 Düsseldorf

Schillerstraße 14
40237 Düsseldorf

Telefon 0211 99 175-0

info@steuerzahler-nrw.de

www.steuerzahler.de/nrw

23. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im

**Ausschuss für Heimat und Kommunales des Landtags Nordrhein-Westfalen
zum**

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2026
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 - GFG 2026)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 18/15002

Zusammenfassende Bewertung des Gesetzentwurfs

Der Entwurf der Landesregierung des vorliegenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) für das Jahr 2026 muss aus Sicht des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (BdSt NRW) an einigen Stellen nachgebessert werden. An grundsätzlichen Punkten besteht Änderungsbedarf, auch wenn die folgenden Punkte für sich positiv zu beurteilen sind:

- Trotz schwieriger ökonomischer Rahmenbedingungen kommt es zu keinen Kürzungen der Finanzausgleichsmasse, sondern sie steigt um 4,34 Prozent.
- Die vorgenommene Grundlagenaktualisierung ist ein wichtiger Schritt, um die Verteilung der Gelder möglichst realitätsnah vorzunehmen.
- Die geplante Reform bei der Berechnung der fiktiven Hebesätze ist mit Blick auf die erfolgten wissenschaftlichen Hinweise folgerichtig und wird die Berechnung der Finanzkraft der Kommunen zukünftig weniger schwankungsanfällig machen.
- Aus Steuerzahlersicht ist die vorgeschlagene leicht stärkere Erhöhung der investiven Mittel im Vergleich zu den konsumtiven Ausgaben zu begrüßen.

Trotzdem ist der Gesetzentwurf aus Steuerzahlersicht nicht zufriedenstellend und sollte nachgearbeitet werden. Die geplanten Zuweisungen an die Kommunen sind trotz einer Zunahme noch zu gering und es bedarf einer strukturellen Anpassung. Veränderungsbedarf sehen wir unter anderem in diesen Punkten:

- Der Verbundsatz von aktuell 23 Prozent sollte angehoben werden. Zur Refinanzierung dieser Anhebung sollten die kommunalen Förderprogramme des Landes deutlich reduziert werden.
- Die Corona-Kreditierung sollte aufgehoben werden und das Land sollte den Kommunen die Rückzahlung der 2021/2022 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel erlassen.
- Zur zusätzlichen finanziellen Entlastung der Kommunen sollte die Landesregierung die zentrale Beschaffung von Leistungen zur Digitalisierung vornehmen, aber diese Leistung den Kommunen nicht über einen Vorwegabzug in Rechnung stellen.
- Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sollte um weitere 65 Millionen Euro erhöht werden, um dadurch die Kommunen für ausfallende Einnahmen bei den Straßenausbaubeiträgen zu entschädigen. Die nach der Abschaffung Anfang 2024 eingeführte Einzelabrechnung sollte zukünftig entfallen.

Finanzsituation der Kommunen

Die Situation der kommunalen Finanzen ist prekär. Bundesweit wurde im letzten Jahr ein kommunales Finanzierungsdefizit von 24,8 Milliarden Euro verbucht – das höchste seit der Wiedervereinigung.¹ Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden trugen mit rund 6,3 Milliarden Euro einen Großteil dazu bei.² In den nächsten Jahren rechnen die Kommunen weiter mit erheblichen Defiziten.³ Schon im ersten Halbjahr 2025 stieg das kommunale Finanzierungsdefizit bundesweit auf 19,7 Milliarden Euro, ein Anstieg von 2,2 Mrd. Euro im Vergleich zum 1. Halbjahr 2024.⁴ Den größten Anteil an diesem bundesweiten kommunalen Finanzierungsdefizit verbuchten mit rund sechs Milliarden Euro erneut die nordrhein-westfälischen Kommunen. Im Vorjahr lag das Defizit noch bei unter vier Milliarden Euro.⁵

In dem Gesetzentwurf wird zwar die dramatische Finanzlage der Kommunen anerkannt, aus unserer Sicht jedoch die Situation der Kommunen nicht umfassend eingeordnet. Die Landesregierung fasst die Kommunen als ein Ganzes auf und differenziert zu wenig zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden. Dies wird in der Begründung deutlich, in der sie beispielsweise auf die positiven Salden der Kommunen zwischen 2017 und 2022 eingeht. Dieser Blickwinkel führt allerdings zu einem verzerrten Gesamtbild, da einige wenige finanzstarke Kommunen die summierten Zahlen deutlich verbesserten. Zudem wird auch die sich insbesondere seit dem letzten Jahr abzeichnende Finanzkrise in der Gesamtheit der nordrhein-westfälischen Kommunen verharmlost, indem sehr stark auf die Finanzsituation der Kommunen in den letzten zehn Jahren geblickt wird. Die zuletzt negative Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen verdeutlicht aber eigentlich die dringende Handlungsnotwendigkeit für das Land.

In der Begründung des GFG-Gesetzentwurfes für 2026 wird zudem die Verantwortung für die strukturellen finanziellen Probleme der Kommunen beim Bund gesucht. In der Tat ist der Bund mitverantwortlich für den Ausgabenaufwuchs im Bereich Soziales oder beim Personal. Nichtsdestotrotz ist es Aufgabe der Länder, ihre Kommunen finanziell auskömmlich auszustatten. Dies ist aus der Sicht des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (BdSt NRW) derzeit nicht vollständig der Fall. Dies liegt nicht nur an dem zu niedrigen Verbundsatz, sondern auch an der geringen Beteiligung des Landes an verschiedenen Sozialausgaben. Beispielsweise beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen nicht an den stark steigenden Kosten für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Andere Bundesländer übernehmen teils sogar einen Großteil dieser Kosten.⁶

¹ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/04/PD25_126_71137.html; <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Ausgaben-Einnahmen/Tabellen/finanzierungssaldo.html>

² Vgl. Gesetzentwurf GFG 2026, Drucksache 18/15002.

³ Vgl. <https://www.dstgb.de/themen/finanzen/>

⁴ Vgl. [Kommunales Finanzierungsdefizit im 1. Halbjahr 2025 bei 19,7 Milliarden Euro - Statistisches Bundesamt](#)

⁵ Vgl. [NRW-Kommunen: Defizit auf 6 Milliarden Euro gestiegen](#)

⁶ Vgl. [Die Schulden der Kommunen in NRW steigen sprunghaft an - Nachrichten - WDR](#)

Neben der bereits genannten Entwicklung der Finanzierungsdefizite zeigen auch andere Daten die derzeitige Finanzschwäche zahlreicher NRW-Kommunen auf. Ein Blick auf die Entwicklung der Verschuldung der Kommunen ist dabei unabdingbar, insbesondere auf die Entwicklung der Liquiditätskredite. Diese haben als Kassenverstärkungskredite eigentlich den Zweck der kurzfristigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und es steht ihnen im Vergleich zu den Investitionskrediten auch kein Anlagevermögen, also kein geschaffener Wert, gegenüber. Diese Liquiditätskredite werden in Nordrhein-Westfalen bereits seit Jahrzehnten als dauerhafte Deckungsmittel eingesetzt. Die kurzfristigen Liquiditätskredite verursachen allerdings höhere Zinsausgaben als die langfristig abgeschlossenen Investitionskredite. Die hohen Zinskosten dieser Liquiditätskredite schränken die Handlungsfähigkeit zahlreicher Kommunen stark ein. Deshalb wird seit Jahren eine Altschuldenkrise bei den NRW-Kommunen diagnostiziert, die bisher noch nicht gelöst wurde. Bis zum Jahr 2023 war es den Kommunen seit 2017 auch mit Hilfe des Stärkungspakts Stadtfinanzen gelungen, ihre Liquiditätskredite etwas zu verringern. Diese Entwicklung hat sich seit dem letzten Jahr allerdings umgekehrt und die Kommunen nahmen bis Ende 2024 2,5 Mrd. Euro neue Liquiditätskredite auf, sodass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen nun insgesamt 23,4 Mrd. Euro Liquiditätskredite angehäuft haben.⁷ Mit Blick auf die hohen Finanzierungsdefizite ist auch davon auszugehen, dass dieser negative Trend im Jahr 2025 anhalten wird. Der BdSt NRW befürwortet deshalb die vom Land beschlossene Altschuldenhilfe für die Kommunen, um sie etwas zu entlasten. Trotzdem wird diese Altschuldenhilfe vielen Kommunen nicht nachhaltig helfen, wenn sie zeitgleich neue Schulden aufbauen (müssen). Hier helfen nur strukturelle Reformen im GFG und die finanzielle Beteiligung des Landes an den sozialen Pflichtaufgaben.

Die Notwendigkeit struktureller Verbesserungen bei der finanziellen Ausstattung der Kommunen ist ebenfalls mit Blick auf dringend notwendige Investitionen erkennbar. Der im aktuellen KfW-Kommunalpanel von den Kommunen wahrgenommene Investitionsrückstand liegt deutschlandweit bei über 215 Milliarden Euro. Der größte Nachholbedarf liegt demnach bei Schulen, bei Straßen sowie beim Brand- und Katastrophenschutz und den Verwaltungsgebäuden.⁸ In Nordrhein-Westfalen ist der Nachholbedarf bei den Investitionen besonders groß. Im Ländervergleich unter den Flächenländern befinden sich die nordrhein-westfälischen Kommunen bei den summierten Sachinvestitionen der Jahre 2023 und 2024 auf dem viertletzten Platz. Die Zukunftsfähigkeit der Infrastruktur des Landes hängt maßgeblich mit den Entwicklungen auf der kommunalen Ebene zusammen. Rund 40% aller öffentlichen Investitionen und sogar 60% aller öffentlichen Bauinvestitionen werden von den Kommunen vor Ort geleistet.⁹ Um

⁷ Vgl. [Kommunale Verschuldung in NRW | Statistik.NRW](#)

⁸ Vgl. Raffer/Scheller/Zahn: [KfW-Kommunalpanel 2025](#)

⁹ Vgl. <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2022/heft/1/beitrag/kommunen-zentral-fuer-jahrzehnt-der-zukunftsinvestitionen.html>

investieren zu können, sind die Städte und Gemeinden auf eine ausreichende Finanzierung angewiesen und dabei stark von den Finanzausstattungen des Landes abhängig, wenn sie nicht die Steuer- und Gebührenzahler erheblich belasten möchten. Bundesweit betrug der Anteil der Einnahmen der Kommunen durch Zuweisungen von Bund und Ländern an ihren Gesamteinnahmen knapp 41 Prozent, rund 35 Prozent wurden durch eigene Steuereinnahmen und 14 Prozent durch Gebühren sowie andere Entgelte eingenommen. In Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil der Zuweisungen vom Land an den Gesamteinnahmen allerdings mit 36,7 Prozent unter dem Länderdurchschnitt. Diese Differenz wird in Nordrhein-Westfalen durch im bundesweiten Vergleich sehr hohe Einnahmen bei den Gebühren und sonstigen Entgelten ausgeglichen. Der Einnahmeanteil liegt bei den NRW-Kommunen bei 20,3 Prozent und damit so hoch wie in keinem anderen Bundesland. Die zweitplatzierten hessischen Kommunen folgen erst mit einem Einnahmeanteil von 14,4 Prozent. Der Einnahmeanteil der Steuereinnahmen an der Gesamtfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen liegt dagegen mit 34 Prozent ungefähr im bundesweiten Durchschnitt, wobei die Steuersätze von Grund- und Gewerbesteuer in Nordrhein-Westfalen so hoch wie in keinem anderen Bundesland sind.¹⁰

Es wird somit erkennbar, dass die Städte und Gemeinden ihre Einnahmen durch höhere Steuern und Gebühren aufbessern müssen, wenn die Zuweisungen nicht ausreichen. Die unzureichende Finanzausstattung wirkt sich folglich nicht nur auf den Schuldenstand der Kommunen aus, sondern auch auf die Höhe der kommunalen Abgaben. Die Umfragen des BdSt NRW zu den Grundsteuer B-Hebesätzen in den vergangenen Jahren belegen diese Erkenntnis zusätzlich. Auch wenn in diesem Jahr, aufgrund der Grundsteuerreform und der Kommunalwahl, die Grundsteuereinnahmen nicht erhöht wurden, wurden die Grundsteuer-Hebesätze in den vergangenen Jahren bereits deutlich angehoben.¹¹ Zum wiederholten Male sind die nordrhein-westfälischen Grundsteuer-Hebesätze (aber auch die Gewerbesteuer-Hebesätze) bundesweit mit die höchsten in ganz Deutschland. Damit nicht genug: Diese Höchstbelastungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und der örtlichen Wirtschaft werden zukünftig wohl anhalten: Viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen planen bereits Grundsteuererhöhungen in den nächsten Jahren. Dies gilt sinngemäß auch für die wichtigsten Kommunalgebühren in Nordrhein-Westfalen. Beim aktuellen BdSt-Vergleich der Abwasser- und Abfallgebühren konnten sogar in diesem Kommunalwahljahr Steigerungen weit über dem Niveau der Inflationsrate festgestellt werden. Insbesondere die Abwassergebühren stiegen mit 5,1 Prozent im Landesdurchschnitt deutlich. Die Steigerung der Abfallgebühren fiel mit durchschnittlich 2,5 Prozent etwas geringer aus.¹² Und auch Gebührensenkungen in der Zukunft sind dem BdSt NRW

¹⁰ Vgl. Bertelsmann, Finanzreport 2025: [Finanzreport2025.pdf](#); Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, [Hebesätze - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#)

¹¹ Vgl. [Grundsteuer B: Die aktuellen Hebesätze in NRW | Bund der Steuerzahler e.V.](#)

¹² Vgl. [Vergleiche vom BdSt NRW | Bund der Steuerzahler e.V.](#)

bisher nicht bekannt. Diese zu erwartenden Erhöhungen der bereits zuvor hohen Abgaben sind für den BdSt NRW ein untrügliches Indiz für eine nicht ausreichende Finanzausstattung der Kommunen und führen zu einer deutlichen finanziellen Belastung für die Menschen und die lokale Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen.

Positive Aspekte des Gesetzesentwurfs

Die Finanzausgleichsmasse steigt voraussichtlich um 4,34 Prozent im Vergleich zum GFG 2025. Dies ist eine Verbesserung - auch im Vergleich zum Anstieg der Finanzausgleichsmasse von 2024 auf 2025. Dieser Anstieg betrug 2,9 Prozent. Allerdings ist der Anstieg des Jahres 2026 auf die zu erwartenden höheren Steuereinnahmen im nächsten Jahr zurückzuführen, von dem auch die Kommunen profitieren.

Im GFG 2026 werden außerdem die Abwassergebührenhilfe wie auch andere Pauschalen um 4,44 Prozent erhöht. Diese Erhöhung ist mit Blick auf die im BdSt- Abwassergebührenvergleich festgestellten sehr hohen Gebühren in einigen nordrhein-westfälischen Kommunen richtig, um die Bürgerinnen und Bürger und die lokale Wirtschaft zu entlasten. Allerdings sollten die Kommunen ebenfalls mit eigenen Maßnahmen, wie z. B. durch die Ansetzung realitätsnaher und bürgerfreundlicher Zinssätze bei der kalkulatorischen Verzinsung, dazu beitragen, die Gebühren zu senken.¹³

Zudem steigen die investiven Mittel im GFG 2026 um 4,71 Prozent an, wohingegen der konsumtive Anteil nur um 4,28 Prozent steigt. Der für Investitionen vorgesehene Anteil im GFG wird damit zum wiederholten Male leicht erhöht. In Nordrhein-Westfalen werden diese Investitionen in die Infrastruktur dringend benötigt, weshalb dieser weitere kleine Schritt in die richtige Richtung weist.

Darüber hinaus beurteilen wir als BdSt NRW die Umsetzung der Grunddatenaktualisierung positiv. Auf diese Weise werden die Gelder auf dem Stand der neusten Daten und auf Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen realitätsnäher auf die Kommunen verteilt.

Eine grundsätzliche Neuerung im Entwurf des GFGs 2026 ist bei der Berechnung der fiktiven Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätze vorgesehen. Diese soll bei der Gewerbesteuer bereits ab dem GFG 2026 nicht mehr auf Grundlage der realen Hebesätze innerhalb eines Jahres vorgenommen werden, sondern auf Grundlage der letzten drei Jahre stattfinden. Diese Umsetzung von wissenschaftlichen Empfehlungen einer Studie des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts (Fifo)¹⁴ ist aus Steuerzahlersicht zu begrüßen, da sie zu einer Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen für die meisten Kommunen beiträgt. Die bessere Planbarkeit

¹³ Vgl. [Gebührenvergleich 2025 für Abwasser in NRW | Bund der Steuerzahler e.V.](#)

¹⁴ Vgl. Döring/Gerhards/Thöne: [Einflüsse der Kommunalfinanzierung auf die Realsteuerhebesätze in NRW](#)

mit den Schlüsselzuweisungen kann auch kurzfristige Steuererhöhungen in den Kommunen vermeiden und damit zu einer Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler beitragen. Für die fiktiven Hebesätze der Grundsteuer ist diese Anpassung in den folgenden Jahren ebenfalls geplant. Richtigerweise wird nach der in diesem Jahr erfolgten Grundsteuerreform im GFG 2026 noch nicht auf eine mehrjährige Referenzperiode zur Berechnung der fiktiven Hebesätze umgestellt, sondern diese Anpassung schrittweise umgesetzt.

Die Grundsteuerreform hat auch dazu geführt, dass die Kommunen die realen Grundsteuer B-Hebesätze nach Wohn- und Nichtwohngrundstücken differenzieren und eine Grundsteuer C einführen können. Das Fifo empfahl in einem Gutachten einen fiktiven Grundsteuer-Hebesatz für die beiden möglichen realen Grundsteuer B-Hebesätze und den möglichen Grundsteuer C-Hebesatz zu bilden, der die Steuerkraft der Kommune bei der Grundsteuer B und C zusammen abbildet.¹⁵ Der BdSt NRW bewertet auch diese Umsetzung der wissenschaftlichen Empfehlungen positiv.

Allerdings fällt auf, dass der fiktive Grundsteuer B/C-Hebesatz für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden deutlicher steigt als der fiktive Grundsteuer B/C-Hebesatz der kreisfreien Städte. Es könnte sein, dass dies daran liegt, dass – nach Kenntnis des BdSt NRWs – bisher nur kreisangehörige Städte und Gemeinden eine Grundsteuer C eingeführt haben und deshalb der fiktive Hebesatz nach oben verzerrt wird. Die Konsequenz sollte allerdings nicht die Etablierung eines eigenen fiktiven Grundsteuer C-Hebesatzes im GFG sein, sondern die Streichung der Möglichkeit zur Erhebung der Grundsteuer C in Nordrhein-Westfalen. Die Einführung der Grundsteuer C ist mit zahlreichen umfangreichen bürokratischen Anforderungen verbunden und bringt keine Vorteile mit sich, die nicht auch auf anderem Wege realisiert werden könnten. In Nordrhein-Westfalen werden die unbebauten Grundstücke bereits durch die Umsetzung des Bundesgrundsteuergesetzes auch ohne die Grundsteuer C in einem erheblichen Umfang stärker belastet als vor der Grundsteuerreform. Die Belastung der baureifen unbebauten Grundstücke mit einer zusätzlichen Grundsteuer C ist somit unnötig. Außerdem wurde auch bereits in einer Studie aus dem Jahr 2023 festgestellt, dass bodenpolitische Instrumente, wie das Vorkaufrecht der Kommune, zur Baulandmobilisierung geeigneter sind als die Grundsteuer C.¹⁶ Darüber hinaus gab es bereits in den 1960er Jahren eine Grundsteuer C, die aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken wieder abgeschafft wurde. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen aus Sicht des BdSt NRW auch heute noch. Nur am Rande sei erwähnt, dass die damalige Grundsteuer C die Grundstücksspekulation anheizte. Auch aus diesem Grund wurde seinerzeit diese Abgabe wieder abgeschafft.

¹⁵ Vgl. Gerhards/Thöne: Steuerkraftermittlung im kommunalen Finanzausgleich nach der Grundsteuerreform, [FiFo E-Reports](#)

¹⁶ Vgl. [Praxis der kommunalen Baulandmobilisierung und Bodenpolitik | Deutsches Institut für Urbanistik](#)

Es gibt also aus Sicht der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zahlreiche Gründe, die dafür sprechen, zukünftig auf eine Erhebung der Grundsteuer C in Nordrhein-Westfalen zu verzichten und damit auch der Problematik einer möglichen Verzerrung der fiktiven Grundsteuer B-Hebesätze durch die Grundsteuer C entgegenzuwirken.

Festzuhalten bleibt deshalb an dieser Stelle: Die Landesregierung hat mit ihrem Entwurf richtigerweise wissenschaftliche Reformvorschläge umgesetzt und das GFG 2026 auf Grundlage der veränderten Grunddaten sowie der zu erwartenden höheren Steuereinnahmen angepasst. Allerdings dürfen aus Steuerzahlersicht insbesondere mit Blick auf die zuvor dargelegte finanzielle Situation der Kommunen die Mängel am Gesetzentwurf des GFGs 2026 nicht übersehen werden.

Verbesserungswürdige Aspekte

Der dargelegten schwierigen Haushaltslage zahlreicher Kommunen in NRW trägt die kleine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um lediglich 4,34 Prozent nicht ausreichend Rechnung. Die Erhöhung reicht nicht aus, um die Kommunen ausreichend mit finanziellen Mitteln auszustatten. Aus diesen Gründen empfiehlt der BdSt NRW, den Verbundsatz von derzeit 23 auf 25 Prozent anzuheben und den Anteil an der Grunderwerbsteuer von 4/7 auf 5/7 zu erhöhen. Im Jahr 1981 betrug der Verbundsatz in NRW noch 28,5 Prozent und wurde schrittweise bis zum Jahr 1986 auf 23 Prozent abgesenkt.¹⁷ Genauso war in den 1980er Jahren der Anteil der Kommunen an der Grunderwerbsteuer deutlich höher und wurde erst 1987 auf den heutigen Anteil gekürzt.¹⁸ Die seit den 1990er Jahren stetig angestiegenen Altschulden der Kommunen zeigen, dass diese Kürzungen nie zukunftsfruchtig waren. Deshalb ist zu kritisieren, dass in NRW wie bei der Altschuldenlösung verpasst wurde, die Finanzierung der Kommunen bereits zu Zeiten besserer Haushaltslagen des Landes stabiler aufzustellen. Trotz der - zugegebenermaßen - auch nicht einfachen haushalterischen Rahmenbedingungen des Landes sollte dies nun angegangen werden.

Realisiert und finanziert werden kann dies aus Steuerzahlersicht über einen Abbau der Fördermaßnahmen des Landes an die Kommunen. Ansetzen sollte das Land bei den in der Antwort auf die Große Anfrage 35¹⁹ aufgelisteten 94 Fördermaßnahmen an die Kommunen, die allein durch das Land finanziert werden. Mit der Abschaffung eines Großteils dieser Fördermaßnahmen würden ausreichend Mittel freiwerden, um den Verbundsatz anheben zu können. Ein geeigneter Start zum Abbau der Fördermaßnahmen an die Kommunen stellen die 19

¹⁷ Vgl. Bernd Jürgen Schneider: Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 2004, S. 120f.

¹⁸ Vgl. Stellungnahme von Prof. Junkernheinrich zur Altschuldenlösung, Drucksache 18/695, S. 13f.

¹⁹ Vgl. Antwort auf die Große Anfrage 35, Drucksache 18/14720.

sogenannten „Kleinstförderprogramme“ dar. Da über diese Förderprogramme auch Bewilligungen von Förderungen von maximal 1.000 Euro möglich sind, stehen diese in keinem Verhältnis zu dem bürokratischen Aufwand. Es ist davon auszugehen, dass – auf Vollkostenbasis – die Administration dieser Förderprogramme den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern mehr kostet als die Auszahlung der Gelder. Deshalb sollten diese Förderungen als erstes entfallen. Mit einer deutlichen Reduzierung der Fördermaßnahmen würde nicht nur das Land von Bürokratie entlastet werden, sondern auch die Kommunen. Die Bearbeitung der Fördermaßnahmen ist für die Kommunen und für das Land äußerst kompliziert und kostenintensiv. Insbesondere bei den Bezirksregierungen wurde der Personalapparat deshalb in den letzten Jahren deutlich verstärkt. Aber auch die Kommunen sahen sich gezwungen, soweit es ihnen finanziell möglich war, Personal zur Beantragung und weiteren Bearbeitung von Fördermaßnahmen einzustellen. Nach einer vorsichtigen Schätzung des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen werden sowohl auf Seiten des Landes als auch auf Seiten der Kommunen jeweils mindestens 1.500 Personen nur für die Bearbeitung von Fördermaßnahmen beschäftigt. Somit würde mit dem Abbau von Fördermaßnahmen auch ein erheblicher Bürokratieabbau einhergehen und die Kommunen wie auch das Land könnten von zusätzlich freiwerdenden Geldern profitieren.²⁰

Profitieren von den zusätzlich freiwerdenden Geldern sollten die dringend notwendigen Investitionen in die kommunale Infrastruktur. Der trotz der gestiegenen Investitionen in den letzten Jahren bestehende Investitionsstau in Nordrhein-Westfalen ist bereits dargelegt worden. Darauf sollte die Landesregierung reagieren, indem die investiven Mittel im Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 noch deutlicher als bislang vorgesehen erhöht werden. Bisher besteht mit einem investiven Anteil 13,96 Prozent an allen Zuweisungen im GFG 2026 weiterhin ein Missverhältnis zum konsumtiven Anteil von 86,04 Prozent. Im Zuge der Erhöhung des Verbundsatzes auf 25 Prozent sollte der investive Anteil möglichst auf 15 Prozent ansteigen.

In diesem Zusammenhang ist der von der Landesregierung am 21. Oktober 2025 bekanntgegebene „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“ grundsätzlich positiv hervorzuheben. Dieser regelt die Verteilung der Gelder aus dem „Infrastruktur-Sondervermögen“ des Bundes in Höhe von 21,1 Mrd. Euro. Darüber hinaus sollen bisherige Investitionsfördermaßnahmen verstetigt werden, um die Zusätzlichkeit der Investitionen zu gewährleisten. Genauso wird die Höhe der Investitionspauschale im GFG für die nächsten zwölf Jahre den Kommunen vom Land garantiert. 60 Prozent der „Sonderschulden“ aus dem Bund sollen an die Kommunen gehen und von den insgesamt 31,2 Mrd. Euro sollen 68 Prozent in die Kommunen fließen. 10 Mrd. sollen die Kommunen über Pauschalen erhalten und über neue Förderprogramme sollen

²⁰ Vgl. zur ausführlichen Darlegung der Gründe für die Reduzierung der Fördermaßnahmen die Stellungnahme des BdSt NRWs Drucksache 18/2637.

zusätzliche 3,4 Mrd. Euro an die Kommunen fließen. Die Verteilung der Pauschalen an die Kommunen erfolgt über einen Schlüssel, der die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden besonders stark gewichtet. 80 Prozent der Mittel werden nach Einwohnerzahl, 10 Prozent nach Fläche und 10 Prozent nach finanzieller Bedürftigkeit, also dem Soziallastenansatz des GFGs, verteilt.²¹ Der BdSt NRW unterstützt grundsätzlich die Bemühungen der Landesregierung, zusätzliche Investitionen über die Verstetigung bisheriger Investitionsmittel zu erreichen. Genauso ist die Weiterleitung von 10 Mrd. Euro an die Kommunen über Pauschalen genau richtig, um den Kommunen bürokratiearm und schnell das Geld für Investitionen zur Verfügung zu stellen. Unverständlich ist aus Steuerzahlersicht, warum nicht alle Mittel auf diese unbürokratische Weise den Kommunen zur Verfügung gestellt werden und sogar neue Förderprogramme aufgelegt werden sollen. Der Weg über Förderprogramme ist falsch. Er wird die Umsetzung der Investitionen verzögern und zusätzliches Geld für die Administration der Fördermaßnahmen auf Seiten der Kommunen und des Landes binden. Die bisher geplante Verteilung der Gelder könnte dazu führen, dass das Geld genau in den finanzschwachen Kommunen, in denen die Gelder für Investitionen am dringendsten benötigt werden, kaum ankommen. Kleinere, finanzschwache Städte und Gemeinden erhalten, aufgrund der geringen Gewichtung des Soziallastenansatzes, nur vergleichsweise geringe Beträge aus den pauschalen Zuweisungen und werden gleichzeitig nicht das Geld aufbringen können, um zusätzliches Personal für die Beantragung und Abwicklung der Mittel aus den neuen Förderprogrammen einstellen zu können. Auch deshalb sollte es keine Verteilung der Mittel aus dem „Infrastruktur-Sondervermögen“ über Fördermaßnahmen geben.

Damit die Städte und Gemeinden ebenfalls die Investitionen in den Straßenausbau in Zukunft verlässlich tätigen können, sollte nach der gesetzlichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen die Aufwands- und Unterhaltungspauschale im GFG um 65 Millionen Euro erhöht werden. Die mit der Abschaffung Anfang 2024 eingeführte Einzelabrechnung führt zu einem unnötigen Bürokratieaufwand, denn die Kommunen müssen zur Berechnung ihres Erstattungsanspruchs „Schatten-Beitragsberechnungen“ anstellen. Um diese Bürokratie wirksam und nachhaltig zu reduzieren, sollte diese Einzelabrechnung eingestellt werden und stattdessen die bisher zur Erstattung an die Kommunen eingeplanten 65 Millionen Euro jährlich zusätzlich über die Aufwands- und Unterhaltungspauschale an die Kommunen ausgezahlt werden. In den vergangenen Jahren haben diese 65 Millionen Euro immer zur Erstattung ausgereicht. Die Pauschale sollte somit auf insgesamt 235 Millionen Euro angehoben werden. Auf diese Weise könnten die Kommunen und das Land Verwaltungskosten wirksam verringern.

²¹ Vgl. Pressemitteilung des Landesfinanzministeriums: [„Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“: Landesregierung bringt größtes Investitionspaket der Landesgeschichte auf den Weg | Finanzverwaltung NRW](#)

Zur Wahrheit gehört aber auch: Neben Geld fehlt es inzwischen häufig auch am Fachpersonal in den Rathäusern, welches die Investitionen plant und umsetzt. Insgesamt wächst zwar der Personalbestand der NRW-Kommunen, allerdings kommt der Zuwachs nicht in den planungsrelevanten Bereichen und in den Bauämtern an. Der Fachkräftemangel ist ein immer größeres Problem für die Kommunen in NRW. Dem kann nicht nur durch attraktivere Arbeitsbedingungen vor Ort begegnet werden, sondern es muss auch eine Reduzierung des Personalstandes an anderer Stelle erfolgen. Dazu können die Kommunen vor Ort beispielsweise durch eine stärkere Digitalisierung und Automatisierung sowie vermehrte interkommunale Zusammenarbeit beitragen.

Das Land leistet zukünftig dazu bereits einen Beitrag, indem es plant, für die Kommunen zentral Digitalisierungsleistungen zu beschaffen und zu entwickeln. Dies ist deutlich effizienter und wirtschaftlicher als die bisherigen verschiedenen Alleingänge der Kommunen auf dem Weg zur Digitalisierung. Trotz dieses aus Steuerzahlersicht richtigen Vorhabens könnte das Land die Kommunen an dieser Stelle noch mehr entlasten, indem es den Kommunen die Kosten für die Digitalisierung nicht über die Einrichtung eines neuen Abzugs in Rechnung stellen würde.

Eine weitere finanzielle Entlastung wäre die Streichung des eingeplanten Vorwegabzugs von jährlich ca. 30 Millionen Euro für die Rückzahlung der Kreditaufnahmen des Landes von insgesamt 1,5 Milliarden Euro für die Kommunen während der Corona-Pandemie. Mit diesem Vorwegabzug von 30 Millionen Euro jährlich soll der Gesamtbetrag innerhalb von 50 Jahren getilgt werden. Rein rechnerisch stimmen die Überlegungen, finanzpolitisch sind sie aus Sicht des Steuerzahlerbundes falsch: Ein Kredittilgungszeitraum von 50 Jahren ist viel zu lang gewählt. Der Grundsatz der Generationengerechtigkeit wird dadurch missachtet. Das Land könnte die Kommunen an dieser Stelle zusätzlich entlasten und auf die Rückzahlung dieser 1,5 Mrd. Euro verzichten. Insbesondere da die Landesregierung selbst plant, die Tilgung der Schulden des in der Corona-Pandemie aufgenommenen „Sondervermögens“ in den nächsten beiden Jahren auszusetzen, würde dies eine Gleichbehandlung mit den Kommunen darstellen.

Das Land sollte sich bemühen, die Kommunen auch auf anderen Wegen zu entlasten, beispielsweise durch Aufgabenreduzierungen oder durch die Vereinfachung und Standardisierung von Verwaltungsvorgängen. In der Vergangenheit wurden sehr viele Aufgaben vom Land und auch vom Bund auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen übertragen, wodurch NRW

einen sehr hohen Kommunalisierungsgrad aufweist.²² Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen schlägt in diesem Zusammenhang vor, zu prüfen, ob die Übertragung neuer Aufgaben auf die Kommunen mit einer gleichzeitigen Ablösung alter Aufgaben einhergehen könnte. Angelehnt an das One-In/One-Out-Prinzip bzw. One-In/Two-Out zum Abbau der Bürokratie könnte ein ähnliches Prinzip für die Aufgabenübertragung zwischen dem Land und den Kommunen konzipiert werden. Zum Abbau von Aufgaben sollten die Kommunen und das Land eine klassische Aufgabenkritik durchführen. Hilfestellungen könnten die Gemeindeprüfungsanstalt und der Landesrechnungshof bieten. Auch durch die genannte deutliche Reduzierung von Fördermaßnahmen könnten die Kommunen, wie auch das Land, Aufgaben und Personal reduzieren. Außerdem müssen bestehende Standards evaluiert und hinterfragt werden. Selbstverständlich muss jede einzelne Kommune lebenswert sein und bleiben. Aber die Standards wurden in der Vergangenheit so hoch gesetzt, dass die Befolgung mit viel Bürokratie und Personal sowie hohen Kosten einhergeht. Auch die Folgen der demografischen Entwicklung dürfen nicht übersehen werden: Im Jahr 2022 waren fast 30 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen 55 Jahre alt oder älter.²³ Mit Blick auf die demografische Entwicklung kann der heutige Personalbestand der Kommunen nicht mehr gehalten werden und sollte deshalb mit den genannten Maßnahmen schrittweise reduziert werden.

Fazit

Trotz der genannten positiven Entwicklungen im kommunalen Finanzausgleich muss sich die grundlegende Finanzausstattung der Kommunen strukturell verbessern. Dafür ist aus Sicht des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen das Handeln der Landesregierung insbesondere bei der Erhöhung des Anteils der Kommunen an den Landessteuereinnahmen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gefragt. Dies kann durch den Abbau von Fördermaßnahmen im Landeshaushalt gegenfinanziert werden.

²² Vgl. Keilmann, U.: Kommunalisierungsgrad im Vergleich, in: Behördenspiegel/Dezember 2021, Kommunaler Haushalt.

²³ Vgl. Brand, S., Salzgeber, J. (2022): Knappe Personalkapazitäten erschweren Ausweitung kommunaler Investitionen, KfW Research (Fokus Volkswirtschaft), Nr. 375.